Die Leistung an Erfüllungsstatt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

---

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Greifelt
aus Ottotschen (Westpreußen)

Gebr. Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

1925

Referent: Professor Dr. Hein.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1

Einleitung. Begriff und Geschichte der Leistung an Erfüllungsstatt.

§ 2

Die Leistung an Erfüllungsstatt ist als Erfüllungsgeschäft immer Vertrag, da die „Annahme" der anderen als der geschuldeten Leistung durch den Gläubiger erforderlich ist.

§ 3

Die Leistung an Erfüllungsstatt ist schuldtilgender Realvertrag enthaltend die vertragsmäßige Einigung beider Parteien, daß mit der Annahme der vom Schuldner angebotenen Leistung durch den Gläubiger die ursprüngliche Verbindlichkeit getilgt werden soll und sodann die zur Herbeiführung der rechtsgeschäftlich gewollten Rechtswirkung notwendige tatsächlich zu bewirkende Hingabe der Leistung.

§ 4

Gegenstand der Leistung an Erfüllungsstatt. An Erfüllungsstatt kann alles das geleistet werden, was möglicher Gegenstand einer schuldrechtlichen Verpflichtung ist, nur muß dieser Gegenstand konkretisierbar und den Parteien zugänglich sein. Abgrenzung gegen die Leistung erfüllungshalber.

§ 5

Inhalt der Gewährleistungsansprüche im allgemeinen. Der Gläubiger hat grundsätzlich die einem Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche. Für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Rechtsmängel des an Erfüllungsstatt angenommenen Gegenstandes kommen nur die Vorschriften der §§ 323 Abs. 3 und 325 BGB. in Frage.

§ 6

Inhalt des Gewährleistungsanspruchs im besonderen bei anfänglichem Unvermögen des Schuldners. Der Gläubiger hat außer dem Schadensersatzanspruch noch das Recht auf Rücktritt, und zwar in entsprechender Anwendung der §§ 365, 440, 325 BGB.

§ 7

Der die Leistung an Erfüllungsstatt bewirkende Dritte ist Gewährleistungsschuldner, wenn er Vertragspartei ist oder als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

§ 8

Umfang und Durchsetzung des Gewährleistungsanspruchs. Der Gläubiger kann nach erfolgtem Rücktritt von vornherein Wertersatz verlangen, sei es aus § 346 S. 2 BGB., sei es aus den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, ohne daß er zunächst den Schuldner auf Begründung einer der ursprünglichen inhaltsgleichen Forderung zu verklagen braucht.

§ 9

Tritt der Gläubiger von dem mit einem Dritten geschlossenen Vertrage der Leistung an Erfüllungsstatt zurück und war die ursprüngliche Forderung durch Bürgschaft gesichert, so sind der Bürge und der ursprüngliche Schuldner ungerechtfertigt bereichert. Sie, sowie der gewährleistungspflichtige Dritte haften dem Gläubiger als unechte Gesamtschuldner.

§ 10

Die Gewährleistungsvorschrift des § 365 BGB. weist dem Schuldner einer mangelhaften Leistung an Erfüllungsstatt nicht ausschließlich die Rechtsstellung eines Verkäufers derart zu, daß ihm die aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis entspringenden Rechte abgeschnitten werden. Die Vorschrift des § 365 will nur die Rechte des Gläubigers, der einen Ausgleich für sein verlorengegangenes Forderungsrecht erhalten soll, umgrenzen. Ist z. B. mit Rücksicht auf eine Schenkungsverpflichtung oder für eine Spiel- oder Wettschuld eine Leistung an Erfüllungsstatt hingegeben worden, so muß der Gläubiger, wenn er aus § 365 vorgeht, sich vom Schuldner die beschränkte Haftung des Schenkers und die Nichteinklagbarkeit der Spiel- und Wettschuld entgegenhalten lassen. Die im Schrifttum vertretene Ansicht, daß der Schuldner durch ein in der Leistung an Erfüllungsstatt enthaltenes Garantieversprechen gehindert sei, auf das ursprüngliche Verpflichtungsgeschäft zurückzugreifen, findet im Gesetz keine Stütze.